

Rezensionen

Franz-Josef Arlinghaus, Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert. Konstanz/München, UVK Verlagsgesellschaft 2016. 145 S.

Besprochen von **Gerhard Dilcher**: Frankfurt, E-Mail: Dilcher@jur.uni-frankfurt.de

<https://doi.org/10.1515/mial-2018-0012>

Es handelt sich um eine aus technischen Gründen nachträglich erschienene Einzelstudie aus dem von Hagen KELLER geleiteten Münsteraner Teilprojekt des DFG-Sonderforschungsbereichs „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“. Sie betrifft eine zentrale Zeitspanne (1140 bis 1276) und ein zentrales Problem der oberitalienischen Kommunal- und damit Verfassungsgeschichte, die Legitimation der Gerichtsbarkeit, der zentralen hoheitlichen Funktion des Mittelalters. Die Studie fordert weiter Aufmerksamkeit wegen ihrer bewusst von der traditionellen historischen Hermeneutik abgesetzten Methodik. Verf. unternimmt nämlich unter dem Zeichen der Digital Humanities den Versuch, durch eine Datenbank-gestützte quantitative Analyse der in 252 Sentenzen aufgeführten 1306 Nennungen von Amtsträgern tiefgreifende Umbrüche in der Legitimation der Mailänder Gerichtsentscheidungen herauszufiltern. Der methodischen und theoretischen Problematik ist sich ARLINGHAUS dabei in bemerkenswerter Weise bewusst und betont offene Flanken seiner Argumentation immer wieder, versucht sie aber durch die Dichte der Argumentationen bis zu einem gewissen Grade zu schließen. Seine Hypothese lautet: Das städtische Gericht war zunächst durch kaiserliche Ernennung von *iudices* und *missi* von oben legitimiert. Konkurrierend schiebt sich mit der Kommune eine Basislegitimation aus der bürgerlichen Schwurgemeinschaft in Form einer Konsulargerichtsbarkeit in das Gefüge. Dies deckt jedoch nicht die von ARLINGHAUS in den Mittelpunkt gerückte Erscheinung einer zunehmenden Ausgliederung von Teilen der gerichtlichen Prozesse unter nicht unmittelbar legitimierten Personen, nämlich *iudices delegati*, z.T. kooptativ hinzugezogene *iusperiti*, schließlich durch Notare. ARLINGHAUS sieht darin eine „interne Legitimation“ aus dem Verfahren selbst. Sie sei erforderlich gewesen, nachdem die Einheit der Kommune durch den Aufstieg und politischen Anspruch des *popolo* zerbrochen war. Das aus empirischen Feststellungen abgeleitete Ergebnis wird dann normativ gedeutet mithilfe der Systemtheorie Niklas LUHMANNs (Legitimation durch Verfahren). Wachsende Schriftlichkeit wirkt gleichzeitig als Mittel der Distanzierung. Die Deutung gewinnt an Plausibilität durch den Vergleich, dass diese Form der Auslagerung von Verfahrens-